Kronenstraße 5

10117 Berlin

Stellungnahme der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

1) <u>Vorbemerkungen</u>: Mit dem Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte in der ehemaligen DDR hat der Gesetzgeber 2007 die sog. Opferrente eingeführt. Nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) erhalten Personen, die in der DDR aus politischen Gründen mindestens 180 Tage in Haft waren und wirtschaftliche bedürftig sind eine monatliche Zahlung i.H.v. 250,00 €.

Bereits seit 2003 und dem Zweiten Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften erhalten Personen, die in der ehemaligen SBZ und DDR politisch verfolgt wurden, nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 184,00 Euro monatlich soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und sie verfolgungsbedingt weder ihren ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnten. Wenn der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezieht, betragen die Ausgleichsleistungen 123,00 Euro monatlich.

Mit dem Entwurf des Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR sollen nunmehr die monatlichen Zuwendungen der Opferrente nach § 17a StrRehaG um 50,00 € sowie die Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG um 30,-- € angehoben werden. Weitere Änderungsvorschläge zu den rehabilitierungsrechtlichen Bestimmungen sind nicht vorgesehen.

- 2) <u>Bewertung</u>: Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegte Referentenentwurf ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, es bleiben aber weiterhin wesentliche Probleme und Defizite der Rehabilitierungsgesetze unverändert und bedürfen weiterer Nachbesserungen. Der vorliegende Entwurf greift daher deutlich zu kurz und sollte weitere Ergänzungen erfahren.
- 3) <u>Ergänzende Anmerkungen</u>: Insbesondere einer von Seiten der Opferverbände geforderten Besserstellung von bisher kaum berücksichtigten Opfergruppen wird der Referentenentwurf nicht gerecht. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Opferrente (§ 17a StrRehaG) kann hier helfen; insofern wird angeregt,
 - die erforderliche Frist von 180 Tagen Haft auf 28 Tage (4 Wochen) abzusenken, um gerade auch kürzere Hafterfahrung, die besondere Folgewirkungen haben können, mit einzubeziehen. Damit kann der Tatsache entsprochen werden, dass vor allem die ersten Wochen in den Untersuchungshaftanstalten der Staatssicherheit in der DDR für die politisch Verfolgten besonders prägend und die Folgeschäden teilweise bis heute anhalten (posttraumatische Belastungsstörungen);
 - politisch Verfolgte, die nicht inhaftiert waren, sondern beruflich oder in der Ausbildung schwer beeinträchtigt wurden sowie Opfer von Zersetzungsmaßnahmen des MfS und Zwangsausgesiedelte ebenfalls in den Kreis der Anspruchsberechtigten der Opferrente (§ 17a StrRehaG) mit einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um Opfergruppen, die im Rahmen von Entschädigungsleistungen bisher benachteiligt wurden; anders als die Haftopfer erhalten sie bspw. auch keine Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG);
 - die Bedürftigkeitsklausel des § 17a Abs. 1 S. 1 StrRehaG zu streichen. Durch sie wird die Opferrente, die als verdiente gesellschaftliche Anerkennung und Würdigung des Widerstandes gegen die SED-Diktatur vorgesehen war, in eine gewöhnliche Sozialleistung verkehrt. Viele Opfer fühlen sich mit dem Nachweis ihrer Bedürftigkeit erneut gedemütigt. Der Referentenentwurf führt selbst aus, dass die Mehrzahl der Leistungsbezieher der Opferrente sich bereits im Rentenalter befinden; da Rentenzahlungen bei der Berechnung der Opferrente nicht zu berücksichtigen sind, dürften die notwendigen zusätzlichen Ausgaben durch eine Streichung der Bedürftigkeitsregelung sich nicht wesentlich erhöhen.

Darüber hinaus sollten nachfolgende Änderungsvorschläge mit der angedachten Novellierung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden:

- Entfristung der Rehabilitierungsgesetze. Nach den bestehenden Regelungen laufen die Antragsfristen zum 31. Dezember 2019 aus. Viele Opfer benötigen Zeit, um Kenntnis über Umfang und Zusammenhänge ihrer Verfolgung zu erhalten. Teilweise

werden die Betroffenen erst bei Ihrer Rentenberechnung und der Berücksichtigung von Verfolgtenzeiten mit Fragen der Rehabilitierung konfrontiert. Bis heute wird eine konstant hohe Anzahl an Anträgen auf Rehabilitierung und Entschädigungsleistungen gestellt (2013: 2.628 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung). Bei einem Auslaufen der Fristen steht zu befürchten, dass eine Vielzahl an betroffenen Opfern unberücksichtigt bleibt. Um ein abruptes Ende der Rehabilitierung und Entschädigung abzuwenden, sollte eine Aufhebung der Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen nunmehr erfolgen. Zumal im Referentenentwurf selbst ausgeführt wird, dass eine Befristung der gesetzlichen Regelungen nicht in Betracht komme. Genau dies ist derzeit aber der Fall, vgl. §§ 1, 7 StrRehaG i.V.m. §§ 16,17 Abs. 1, 17a StrRehaG. Neue Anträge auf Rehabilitierung, die Voraussetzung für den Anspruch auf die Opferrente sind, sind nach 2019 nicht mehr möglich. Opfer, die bis 2019 keine Rehabilitierung beantragt und erhalten haben, können mithin keine Opferrente beziehen:

- Umkehr der Beweislast bei der Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden. Aufgrund der besonderen Belastungen kommt es bei den betroffenen Opfern im Rahmen der Begutachtung der Rehabilitierungsverfahren zum Teil zu Retraumatisierungen. Insbesondere solch drastischen Defiziten sowie etwaigen Beweisschwierigkeiten gilt es mit der Einführung einer Beweiserleichterung entgegenzuwirken.
- 4) Abschließende Stellungnahme: Die alleinige Anhebung der monatlichen besonderen Zuwendung (§ 17a StrRehaG) um 50,-- € sowie der Ausgleichsleistung (§ 8 BerRehaG) um 30,-- € greift zu kurz. Mit der Novellierung sollte vielmehr die Chance ergriffen werden, bestehende Lücken in den Rehabilitierungsgesetzen zu schließen und grundlegende Verbesserung der gesetzlichen Regelungen zur Unterstützung der Opfer des SED-Unrechtsregimes zu erreichen. Die Forderungen der Opferverbände nach einer würdigen und angemessenen Anerkennung des erlittenen Unrechts, können mit den hier vorgebrachten weiteren Novellierungsvorschlägen aufgegriffen und umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich viele Opfer inzwischen in einem hohen Lebensalter befinden und die 25. Jahrestage von Friedlicher Revolution und Deutscher Einheit anstehen, kann der Gesetzgeber mit den zusätzlichen Änderungsvorschlägen ein deutliches Signal setzen und die bestehenden rehabilitierungsrechtlichen Bestimmungen weiter verbessern und damit denjenigen helfen, die für ihren Widerstand gegen die SED-Diktatur politisch verfolgt sowie unterdrückt wurden und die teilweise bis heute an den Folgen leiden.